

Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen



An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
z.Hd. Dr. Fasz binder

Radetzkystr. 2
1031 W i e n

SETZENT
101 -GE/12 P2
17. SEP. 1992
17. Sep. 1992
St. Jankovics

Wien, 14.9.1992
Zl.:4999-26/92
Auskunft: Dr. Bronneberg,
Dr. Glatz

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend der Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird

Das Österreichische Bundesinstitut nimmt zum o.a. Bundesgesetz wie folgt Stellung:

Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen begrüßt prinzipiell den Entwurf der Novelle des Krankenpflegegesetzes, möchte aber auf einige fundamentale Aspekte hinweisen:

- 1) Nach der Trennung in Krankenpflegegesetz und MTD-Gesetz müßten der Sachlogik folgend
 - auch die Berufsgruppen "Medizinisch-technischer Fachdienst", "Laborgehilfe/in" und "Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfe/in" aus dem Krankenpflegegesetz herausgenommen und im MTD-Gesetz geregelt werden,
 - die Berufsbezeichnungen müßten auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls geändert werden, z.B. "Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfe/in" in "Ergotherapiegehilfe/in",
 - die Ausbildungen der oben genannten Berufe müßten an den Akademien der gehobenen medizinisch-technischen Dienste erfolgen und sowohl in bezug auf Ausbildungsdauer als auch Ausbildungsinhalte modifiziert werden.
- 2) Im Speziellen ist die Notwendigkeit der Beibehaltung des Sanitätshilfsdienstes "Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfe/in" zu überprüfen. Seit mehr als 10 Jahren wurden für diesen Hilfsdienst keine Kurse angeboten. Es besteht keine Nachfrage. Im Sinne der Qualitätssicherung schlagen wir vor, den Sanitätshilfsdienst "Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfe/in" auslaufen zu lassen.

./2

- 2 -

- 3) ad § 68 Krankenpflegegesetz. Die dort angeführten Übergangsbestimmungen betreffend das MTD-Gesetz sollten auch im MTD-Gesetz stehen bzw. sollte das MTD-Gesetz um einen diesbezüglichen Verweis ergänzt werden.
- 4) ad § 52 (5) müßte in der Formulierung abgeändert werden. "Führung" ist zu ersetzen durch "Fachaufsicht".
- 5) ad § 54 (1) wird zum besseren Verständnis und zur Abgrenzung gegenüber nicht professionellen Tätigkeiten folgende Formulierung vorgeschlagen:
§ 54 (1) Personen, die eine in diesem Bundesgesetz geregelte professionelle Tätigkeit der Gesundheits- und Krankenpflege ausüben, haben nur dann die definierten Anordnungen des (der) verantwortlichen Arztes (Ärztin) einzuhalten, wenn sie mit der von ihm (ihr) durchgeführten Heilbehandlung im Zusammenhang stehen. Jede eigenmächtige medizinische Heilbehandlung ist zu unterlassen.
- 6) Die Regelungen in § 54 bezüglich der Übernahme von ärztlichen Tätigkeiten durch die diplomierten Pflegepersonen sollten den Bedürfnissen der Berufsgruppen und Rechtsträger der Krankenhäuser angepaßt werden. Ein entsprechender Vorschlag wurde von einer Expertengruppe zum Thema "Abgrenzung ärztliche-pflegerische Tätigkeit: Verabreichung von Injektionen, Infusionen etc." am Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen ausgearbeitet und am 24. Juli 1990 mit der Geschäftszahl Zl. 1071-75/90 jf dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz (damals Bundeskanzleramt Sektion VI) übermittelt.
- 7) Den Novellierungsbestrebungen der Berufsgruppen des diplomierten Pflegepersonals sollten die Bezeichnungen "Krankenpflege" durch "Gesundheits- und Krankenpflege", "Krankenpflegeschule" durch "Schule für Gesundheits- und Krankenpflege", "Kinderkrankenpflegeschule" durch "Schule für Gesundheits- und Krankenpflege im Kindesalter", "Ausbildungsstätte für psychiatrische Krankenpflege" durch "Schule für die psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege" ersetzt werden.
- 8) Analog dem MTD-Gesetz sollten auch die Schuloberin, Lehroberin und Lehrvorsteher den Berufstitel "Direktor/in" erhalten.
- 9) Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen meldet grundsätzliche Bedenken an gegen die Anlehnung an die Judikatur des EuGH bezüglich des Verzichts auf die Kenntnis der Landessprache als Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung sowie für die Berufsausübung.

Unsere Stellungnahme senden wir in 25facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Österreichisches Bundesinstitut
für Gesundheitswesen
A-1010 Wien - Stubenring 6
Dr. Michaela Moritz
(Geschäftsführerin)